



Übersicht Chronikerpauschalen

In Verhandlungen mit einzelnen Krankenkassen konnte eine neue, einheitliche Definition des Begriffs „Chronische Erkrankung“ in den **HZV-Verträge AOK Bayern, EK Bayern, TK und IKKclassic** vereinbart werden. Diese lautet wie folgt:

Eine Erkrankung wird als chronisch definiert, wenn eines der folgenden Merkmale vorhanden ist:

- Es liegt eine Pflegebedürftigkeit des Pflegegrades 3, 4 oder 5 nach dem zweiten Kapitel SGB XI vor.
- Es liegt ein Grad der Behinderung (GdB) oder ein Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von mindestens 60 oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60 % vor.
- Es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln) erforderlich, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine erhebliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die aufgrund der Krankheit verursachte Gesundheitsstörung zu erwarten ist.

Besondere Betreuungspauschale für die Behandlung eines Patienten mit chronischer Erkrankung bei kontinuierlichem Betreuungsaufwand (P3) – Stand Quartal 4/2019

	HZV-Vertrag						
	AOK Bayern	EK Bayern	BKK / Bosch BKK	TK	SVLFG (LKK)	IKKclassic	
Definition (s.o.)	Neu ab 01.10.2019	Neu ab 01.07.2019	unverändert	Neu ab 01.07.2019	unverändert	Neu ab 01.10.2019	
Erfassungsziffer	0003	0003	0003 / BBP	0003	0003	0003	
Abrechnungsregel <i>P3 nur für Betreuarzt abrechenbar</i> <i>Diagnosen müssen endständig und gesichert übermittelt werden</i>	Max. 1 x pro Quartal Mind. 2 x APK 1 APK Ersetzbar durch 2 VERAH-Besuche	Max.1 x pro Quartal Mind. 1 APK	Max. 1 x pro Quartal Mind. 1 APK Mind. 1 Erkrankung laut Anhang 2 zu Anlage 3 definierten Krankheitsbildern	Max. 1 x pro Quartal Mind. 1 APK	Max. 1 x pro Quartal Mind. 1 APK Chronisch Kranke gemäß Definition des G-BA (Chroniker- Richtlinie) Nur Versicherte mit Status „Mitglied“	Max. 1 x pro Quartal Mind. 1 APK	Bitte beachten Sie auch den obligaten Leistungsinhalt der Chroniker- pauschale in den jeweiligen HZV-Verträgen!
Vergütung	46,50 EUR	25,00 EUR	10,00/ 27,50/ 55,00 EUR 30,00 EUR	25,00 EUR	22,50 EUR	23,00 EUR	

Detailliertere Informationen sowie den Leistungsinhalt zur Abrechenbarkeit der neuen Chronikerpauschale finden Sie unter <https://hzv.bhaev.de/>

HZV-Verträge → Ihre Teilnahme → Vertragsunterlagen HZV → Anlage 3 → Anlage 3: Abrechnung und Vergütung.